



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



47

Pro Memoria.

Sachdeme es eine in Comitiiis ausgemachte und allgemein bekannte Warheit ist, daß ein Gesandter denen Befehlen desjenigen Hohen Reichs = Standes, von dem er seine Definition hat, gehorsamen müsse, und also gleichwie er mit dessen Erlaubniß einen anderen Auftrag annehmen kan, also auch diejenigen, die er angenommen, wenn es desjenigen von dem er dependet, Willen oder Convenienz nicht länger verstaten will, ohne in die Ursachen inquiriren zu dürffen, auf dazu erhaltenden Befehl wieder nieder zulegen gehalten ist; So ist auch ohne Zweifel der Hochfürstl. Brandenburg. Dnolsbawische Gesandter Herr von Staudach Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Margrafen, als seinem gnädigsten und ihm die Definition gebenden Herrn gleiche Unterthänigkeit und Gehorsam schuldig, weßwegen dann, und da Höchst. Dieselben, wie er nicht wird in Abrede stellen können, die Erlaubniß, die er zu erlangen gemußt, um sich mit einer Sachsen. Coburg. Saalfeldischen Vollmacht beladen zu dürffen, aus Ursachen, worüber Sie niemanden, und am wenigsten Ihrem Diener Reichenschafft zu geben werden schuldig seyn, können, wieder zurück zu nehmen und Ihm, dem Herrn von Staudach unter dem 24. Sept. die wiederholte gemessene Ordre zu ertheilen gut gefunden:

sich für keinen würclichen Gesandten, in Ansehung der Sachsen = Beymar = und Eisenachischen Reichs. Votorum ferner im mindesten zu geriren oder einigen Actum, der einen Schein davon darstellen könnte, von sich kommen zu lassen u.

X

So

So ist Endes Unterschriebener wohl befugt gewesen, nachdeme von allem diesem seinen Hof und durch selbigem ihme die legale Notiz gegeben worden, dafür zu halten, daß der Herr von Staudach hierunter seiner Schuldigkeit nachkommen, seines gnädigsten Herrns Befehle in Unterthänigkeit befolgen, nicht aber sich einfallen lassen würde, mit des Herrn Marggrafens Durchl. publicè zu disceptiren, ob und was Sie ihm hierüber befehlen, oder nicht befehlen könnten, und muß sich um somehr befremden, daß der fürtrefflich Brandenburg-Dnoltzbachische Herr Gesandte, sich daraus eine Beleidigung machen, und sogar das Factum gegen besseres Wissen in Zweifel stellen will, da er doch bey der den 7. Octobr. durch den Gothaischen Legations-Secretarium, Röttiger, der solches alle Stunden auf erfordern Endlich erhärten wird und kan, ihm, gleich andern Fürtrefflichen Gesandtschaften, beschehenen Ausrichtung, und eingelegten Verwahrung gegen eine neue Sachsen-Coburgische Legitimation selbst mit ausgedruckten Worten, wie es die hier angebogene, von dem Secretario auf seine Pflicht gefertigte Registratur des mehrern besaget, declariret:

Er hätte sich des bekantten Auftrags von Sachsen-Coburg hinwieder begeben, würde vor, wie nach, mit aller Unpartheylichkeit in der Sache sich betragen, und von dem etwa weiters vorkommendem getreulich referiren, und die darauf erhaltende Ordres gebührend befolgen.

Ob bey einer solchen ausdrücklichen dem Gothaischen Secretario auf seinen Antrag gesahanen Erklärung, daß der Sachsen-Coburgische Auftrag von ihme dem Herrn Anspachischen Gesandten wirklich nieder gelegt worden sey, ermeldeten Herrn Gesandten, da doch dergleichen Beschlüssen und Ausrichtungen nach Art aller öffentlichen Zusammentünfften, wo Ministri mit einander zu handeln haben, Fidem und Effect haben müssen, und außer dem die Communication in Comitiiis aufhören müßte, frey stehen könne, seines gnädigsten Herrns Befehle abzulängnen, ja gar quoad competentiam zu bestreiten, seine eigene Erklärung

klärung zurück zu nehmen, und sich neuerdingen, de facto für einen von Sachsen, Loburg, Saalfeld bevollmächtigten Gesandten darzustellen, auch Sr. Kayserliche Majestät, als ob die Allerhöchste Denenjenigen schuldige Veneration nicht gestattete, seinem gnädigsten Herrn hierunter zu gehorsamen, ganz incompetent mit einzumengen, überlässt Endes Unterschriebener der Einsicht und Ermessen sämtlicher Fürtrefflichen Gesandtschaften.

Aus unterthänigstem Respect für Se. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Snoitzbach, die ohnehin dieses Bezeigen, der Gebühr nach, anzusehen wissen werden, will man dermahlen ehe und bevor sich zwischen Höchst-Denenjenigen und Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha vorgenommen worden, nichts von allen denen Documentis und Correspondenz, so man hierüber zu billiger Abfertigung einer so ungemessenen Zubringlichkeit, in das Publicum legen könnte, heraus geben, dem aber muß man inhäeriren, daß dem Herrn von Staudach von seinem gnädigsten Herrn auf das ausdrücklichste verbothen sey, sich weiter für einen Weymar- und Eisenachischen Gesandten darzustellen, daß er auch, so lange er ein Anspachischer Gesandter und Diener zu seyn und bleiben gedencket, dessen Befehlen zu gehorsamen schuldig sey, und daß er, nachdem er von Endes Unterschriebenen die ihm, wie allen übrigen gethane Beschickung und mündlich wiederholte Protektion und Reservation gegen eine neue Sachsen-Loburg-Saalfeldische Bevollmächtigung, als Anspachischer Gesandter angenommen, kein Wort von noch behieltenen Auftrag gemeldet, wohl aber dessen beschehene Niederlegung und alle Unpartheylichkeit selbst zurück versichern lassen, ihme nicht freystehe, dergleichen Declarationes zurück zu nehmen, und daß er gegen alles Decorum und Fidem, so unter Ministris observiret werden muß, handle, wenn er darauf zu bestehen vermeynet, im übrigen aber durch die Renitenz gegen seinen gnädigsten Herrn und Zurückziehung seines Wortes sich keine neue Legitimation machen, vielweniger eine ohnedem allezeit unstatthafft gewesene und bleibende, bestärcken könne.

Da

Da sonsten man sich nicht schuldig erachtet, auf diejenige unerlaubte Zundhigungen, die Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha auch über die Bevollmächtigung zu Ihren eigenen Votis gemacht werden sollen, in die mindeste Discepration einzugehen, noch weniger sich an etwas, so die Incumbenz eines Sachsen-Gothaisch, und Altenburgischen Gesandten, über dessen Bevollmächtigung Serenissimus Gothanus, (nach denen gegenseitigen selbst eingeführten Pactis Domus, denen keine neue Erklärung aufgebürdet, und von dem, was von einem Reichs-Tage zum anderen geschehen soll, weil der jetzige Reichs-Tage so lange gedauert, von einem Gesandtschafts-Wechsel auf den andern geschlossen, und daraus die Schuldigkeit einer Communication erfolget werden kan, an welche, wie Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg-Saalfeld nicht in Abrede stellen werden, von Ao. 1680. an, weder bey Lebzeiten Ihres Hochseeligen Herrn Vaters und Herzog Friedrich des I^{ten} und II^{ten} zu Gotha noch auch von Ihnen und Ihres Hochseeligen Herrn Bruders Durchlaucht niemahls gedacht worden, da doch Endes Unterschriebenen seine Bevollmächtigung während Ihrer, und Seiner jetzt-regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha Regierung die fünfte ist, die vorgekommen) ganz freye und ungebundene Hände haben, und Niemanden die geringste Communication nie schuldig seyn, oder thun werden, erfordert, hindern zu lassen. Seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Coburg-Saalfeld erkennet sich Endes Unterschriebener zu allem unterthänigsten Respect, den er einem Durchlauchtigsten Herzoge zu Sachsen, und nahem Anverwandten Seines gnädigsten Herrns, schuldig ist, in tiefster Ehrfurcht verbunden, daß aber ein Sachsen-Gothaischer Gesandter auf dem Reichs-Tage gegen Höchst. Dieselben zu respectibus verpflichtet seyn sollte, die ihm behindern könnten, Seines gnädigsten Herrns hohe Befugnisse und Rechte auch gegen Höchst. gedacht Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu vertheidigen, und denen ihm darüber zukommenden gnädigsten Instructionen nachzukommen, werden Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit nach Dero hohen Begab-

nüß,

niß, gewiß niemals verlangen, und ohne Zweifel solche gerechte Verfügungen zu treffen wissen, daß durch dergleichen Prætenſionen nicht noch mehr Zwifligkeiten im hohen Hauſe entſtehen, auch die zu nichts dienende Perſonalia, als womit ja auch Sachſen-Gothaiſcher Seits die Thringen auf alle Art verſchonet werden, unterlaſſen werden mögen; Womit unter nochmaliger Contradiction aller, von dem Herrn von Staudach debitirten ohnbefugten Inmaſſungen, Proteſtation und Reſervation gegen alle tendiret werden wollende Actus, & iterato provocando ad deliberationem & Concluſum Statuum, ſich Endes Unterzeichneter ſämtlicher fürtrefflicher Geſandtschafften geneigtem Wohlwollen beſtens empfiehlt. Regensburg den 25. Octobr. 1748.

Rudolph Anton von Heringen.

Regensburg den 7. Octobr. 1748.

Als heute dato auf Befehl des Hochfürſtl. Sachſen-Gothaiſchen Geſandtens Herrn von Heringen Excellenz ſich Endes Unterſchriebener ſowohl bey allen übrig, demahlen anweſenden Hochanſehnlichen Geſandtschafften, als auch des Hochfürſtl. Brandenburg-Olnobachiſchen Comitail-Ministri, Herrn von Staudach Excellenz folgende Ausrichtung:

Wie noch in allerſeits geneigtem Anerinnern ruhen würde, was in der Sachſen-Weymar- und Eifenachiſchen Tutel-Sache von des Herrn Herzogs zu Sachſen-Gotha Hochfürſtl. Durchl. für ein Schreiben unterm 4. Septembris jüngſtlin ad Dictaturam gekommen, was darinnen gebethen, und wie mittelſt Selbigen wegen der Sachſen-Coburgiſchen Legitimations-Prætenſionen auf eine Reichs-Ständiſche Deliberation provociret, imgleichen daß, nachdem es dem Vernehmen nach, damit eine andere Geſtalt gewonnen, ſolches nachhero durch ein Pro Memoria beydes bey dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Reichs-

X X

Dire-

Directorio als allerseitigen Hochansehnlichen Comital-Gesandtschaften durchgehends bekannt gemacht, gegen eine neue Annahmung protestiret, und nochmals auf eine Deliberation und Conclusum Statuum sich beruffen worden wäre, mit dem Zusatz, daß ehe solcher Schluß erfolgete, gegen Seine Hochfürstliche Durchl. zu Sachsen-Gotha weder etwas einseitiges oder eigenmächtiges möchte verhänget, noch durch eine abermahlige Annahme einer unstatthafften Sachsen-Saalfeldischen Vollmacht dem freyen Deliberations-Recht zu nahe getreten werden. Wann nun aber an deme sey, daß der Sachsen-Coburgische Geheime Legations-Rath, Herr von Hendrich sich wieder allhier eingefunden, und vielleicht eine neue Ubergabe einer Sachsen-Saalfeldischen Vollmacht zu tentiren, in Commissis hätte; Als könnten des Herrn Gesandten von Heringen Excellenz bey solchen Umständen nicht umhin, den völligen Inhalt obgedachten Hochfürstlich-Gothaischen Schreibens nebst ersagten Pro Memoria hierdurch nochmalten wiederholen zu lassen, mit der Versicherung, daß gleichwie Sie Dero Drths, so lange man ex parte des hohen Gegentheils alles in statu quo zu belassen gedächte, im mindesten nichts vornehmen würden, welches ermeldtem Deliberations-Rechte in einige Weege nachtheilig seyn könnte, Sie also zu des Herrn Chur-Maynsischen wie auch übrigen Herren Comital-Ministrorum bekannte Gemüths-Billigkeit sich versäheten, daß Sie Dero Seits allen unstatthafften tentaminibus weiter keinen Vorschub, noch zu verdrießlichen Weiterungen durch Annahme einer zu Verführung mehr berührter Hochfürstlicher Votorum anderweitigen Legitimation, oder Agnoscirung eines sich de novo darzu anmaßlich aufstellen wollenben Gesandten Anlaß geben, wohl aber Moguntinus Sr. Hochfürstl. Durchl. sein Directorial-Amte durch baldige Proposition nicht zu entziehen geruhen würde, widrigens und in omnem insperatum eventum Sie gegen alles etwa vorgehende quam sollemnissime iterato protestiret haben wolten &c.

zu thun, in Commissis hatte; haben obgedachten Fürstl. Brandenburg: Dnoltzbachischen Herrn Gesandten von Staudach Excellenz nach weitläuffiger Anführung, wie Hoch: Dieselbe alles, was in dieser Sachsen: Weimarischen Tutel- Angelegenheit bishero vorgekommen, getreulich an dero gnädigsten Herrn Principaln Hochfürstl. Durchl. ein: geschicket, und die darauf empfangene Ordres gehörig be: obachtet hätten, am Ende der gegebenen Antwort mit ein: fließen lassen, daß sie des bekannten Auftrags von Sach: sen: Loburg sich hinwieder begeben, würden also vor wie nach mit aller Ohnpartheylichkeit in der Sache sich betragen, von dem etwa weiters darinnen vorkommenden referiren, und die darauf erhaltende gnädigste Befehle exactest befolgen. Worauf Se. Excellenz unter Aufgabe ihres ergebensten Compliments an des Herrn Gesandten von Heringen Excellenz, mich mit aller Gnade und Höflichkeit entlas: sen, von Deroselben ich auch in gebührenden Respect mich beurlaubet habe.

Welches, daß alles obige also geschehen, und des Herrn Gesandten von Staudach Excellenz sich der nem: lichen Worte bedienet, ich der Wahrheit zu Steuer hiemit bezeuge, und nöthigen Falls allemahl meinen Pflichten nach, auf Erfordern jurato zu erhärten, mich offerire und an: heischig mache. Actum ut supra

J. A. Nöttiger,
Legat. Secretarius.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Pro Memoria.



ne es eine in Comitiiis ausgemachte
allgemein bekannte Warheit ist, daß ein
indter denen Befehlen desjenigen Ho-
Reichs Standes, von dem er seine
ation hat, gehorsamen müsse, und
gleichwie er mit dessen Erlaubniß einen
nehmen kan, also auch diejenigen, die
nn es desjenigen von dem er depen-
onvenienz nicht länger verstaten will,
inquiriren zu dörfen, auf dazu erhal-
nieder zulegen gehalten ist; So ist
er Hochfürstl. Brandenburg. Dnolsb-
herr von Staudach Sr. Hochfürstl.
Marggrafen, als seinem gnädigsten
on gebenden Herrn gleiche Unterthä-
n schuldig, weßwegen dann, und da
wie er nicht wird in Abrede stellen kön-
die er zu erlangen gewußt, um sich mit
g. Saalfeldischen Vollmacht beladen
ichen, worüber Sie niemanden, und
Diener Reichenschafft zu geben werden
n, wieder zurück zu nehmen und Ihm,
dach unter dem 24. Sept. die wieder-
e zu ertheilen gut gefunden:

würcklichen Gesandten, in Ansehung
Weymar- und Eisenachischen Reichs-
ner im mindesten zu geriren oder eini-
der einen Schein davon darstellen
sonne von sich kommen zu lassen zc.

X

So

40

3.730

40